Anno 1668. 25. Aug. Bürgerschaft an [illegible] Land-Landtäge Mark. Lissa [illegible] Ett. weitere und andere Nieder. Land-Sitz. Leute Dienste [illegible] zu [illegible] Land-Täge [illegible] 12. [illegible] Gäste [illegible] Termin und Citation D. Heyn, Pfarrer und Schultz, Bürgermeister und itzigen Advocato gebührenden Kosten und gemeiner Assaz Contentirung, auf [illegible] Commissarius zu Bunzlau 3) Bürgerschaft an den neuen Schöppenstuhl, [illegible] den Rein. Rollen Meister wegen [illegible] Bürgerschaft Leib Leben nicht gehindert, bitten um Inhibition 4) wie die aufgenommenen Unkosten und Zehrungen zu tilgen, ob nicht die Brau-Meister [illegible] Gäste [illegible] Land-Vogt, 2) gratulirn zur erhaltenen Commissariat. 3) stellen für Noth vor wie E. Kais. Maj. Incarceration und Verbal-Verschmelzung mit ihnen umgegangen, und zwar a) wegen um die ganze Stadt Bunzlau Bier gebräuen und verschenkt b) die Landwerks-Leute Lichter Zünfften [illegible] Gäste. c) D. Heyn Pfarr. Bürgerschaft [illegible] d) Landbürgers, Leute-Güter aufgekommen, folgen ihnen also nach Stadt e) die Klöster f) Adelige Bürgerschaft habe nicht erhalten, sondern sich ihnen der Gnaden nachgesetzt, g) weil die meisten Land Bürger in Rath, oder Bürger Meister und Raths Verwandten Töchter geheyrathet haben. h) itzige Landbürger besitzen keine Ritter-Güter wie die von Adel (andern Solche Ritter-Dienste gemeiner Stadt und Güter halben zu thun) schuldig. i) Solche attentata wären ihnen durch K. Ferdinandi Ober. Gerichts-Concessionen S. d. Prag d. 12. Mart. 1562. Kayser Rudolphi Resolution s. d. Prag d. 3. May 1609. auch Kayl. Resolution zwischen denen von Bunzlau und Leutmeritz und der Stadt Löbau s. d. Prag d. 30. Dec. 1603. abgeschnitten, auch in Pecul. Mandat Kayser Matthiae ao. 1615. Mens. Febr. Bürgermeister Recess abgeändert worden. k) Wenn sich [illegible] wäre pendente lite et commissione per subobreptionem eine Concession emendicirt, darwieder wehr protestirt haben. l) Würden in Zukunft noch [illegible] Bauer-Güter derglichen Churfl. Gnaden contra Privilegia auch andere [illegible] m) wegen ein Gütt oder Vorwerck verkauft wird, wird das Braue-Werk mit in Kauff gesetzt, n) Sechs Kramb das vor 832. Bier itzo nur die Letzter gebrauen wird. o) Churfürstl. Interesse wird dadurch gehemmet p) Hatten wir die 9 Jahr über nur 2 Jahr 12 Bier mehr zu brauen, wären dadurch Churfl. [illegible] mehr Zugutes kommen q) welches durch das unbefugte Brauen zu Ungelt-Steuer muß einkommen r) weil sie keine geringere Malter und Bräuer haben, die den Zins und Schatt noch geringer zu verrichten haben.

11. In Punct der Steuer-Verfassung wird a) die Last der Einquartierung der Bürgerschaft und gemeiner allen aufgebürdet b) [illegible]